

**§ 8 Kollegialprüfung**

Die mündliche Prüfung wird mit maximal drei Kandidaten von zwei Prüfern abgenommen.

Mannheim, den 12. 2. 1982

Prof. Dr. König, Rektor

W. u. K. 1982, S. 315

## Studienordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Zahnheilkunde

### Bekanntmachung vom 10. Mai 1982

Auf Grund von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 20. 1. 1982 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung, im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 des Universitätsgesetzes, mit Erlaß vom 30. April 1982, AZ: III 811.42/4, erteilt.

#### I. Abschnitt – Allgemeines

**§ 1 Wiederholbarkeit**

Im Studiengang Zahnheilkunde wird die jeweils einmalige Wiederholung sämtlicher Kurse bzw. Praktika bei nicht erfolgreichem Abschluß ermöglicht. Ein Anspruch auf eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht grundsätzlich nicht; eine zweite Wiederholung kann jedoch vom Leiter der Lehrveranstaltung gestattet werden, soweit noch Kursus- bzw. Praktikaplätze frei sind. Weitere Wiederholungen sind unzulässig.

**§ 2 Voraussetzungen für die Scheinvergabe in Kursen und Praktika**

Die Scheine werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erteilt. Der Erfolg der Teilnahme wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen durch Prüfungen festgestellt, deren Art und Anforderungen im Studienplan festgelegt sind.

#### II. Abschnitt – Vorklinischer Studienabschnitt

**§ 3 Reihenfolge der Lehrveranstaltungen**

Der erfolgreiche Abschluß des Kursus der zahntechnischen Propädeutik ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus der Zahnersatzkunde I, der erfolgreiche Abschluß des Phantomkursus I ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus II.

#### III. Abschnitt – Klinischer Studienabschnitt

**§ 4 Allgemeines**

In der Zahnheilkunde ist das Physikikum nach seinem vollständigen Abschluß Voraussetzung für die Aufnahme in sämtliche Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes. Ausnahmen gelten lediglich für Ärzte, Medizinalassistenten nach § 61 (4) der Prüfungsordnung für Zahnärzte, jedoch setzt ihre Zulassung den erfolgreichen Abschluß der in § 3 genannten Lehrveranstaltungen voraus.

**§ 5 Zahnerhaltungskunde**

Der Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde ist Voraussetzung für den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I sind Voraussetzung für die Zulassung zu dem Kursus und der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II.

**§ 6 Zahnersatzkunde**

Die Zulassung zu Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I einschließlich Abdruckkurs ist nur nach bestandener Aufnahmeprüfung möglich.

Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I sind Voraussetzung für die Zulassung zu dem Kursus und der Poliklinik der Zahnersatzkunde II.

**§ 7 Kieferorthopädie**

Die kieferorthopädischen Kurse sind nur nach bestandener Aufnahmeprüfung möglich.

Der Kursus der kieferorthopädischen Technik ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I. Der Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II.

**§ 8 Chirurgische Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

Die Vorlesung Einführung in die Zahnheilkunde (Extraktions- und Anästhesielehre) mit abtestiertem Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus I. Operationskursus I ist Voraussetzung für Operationskursus II.

#### IV. Abschnitt – Schlußbestimmungen

**§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Studienordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Freiburg, den 10. Mai 1982 Prof. Dr. Bernhard Stoeckle, Rektor

W. u. K. 1982, S. 316

## Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Offenburg vom 21. 7. 1980 für die Studiengänge Technische Betriebswirtschaft, Elektrotechnik (Nachrichtentechnik), Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

### Bekanntmachung vom 27. Mai 1982

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 Fachhochschulgesetz mit Erlassen vom 19. 11. 1981, AZ: IV – HF 402/27, und 22. 4. 1982, AZ: IV – 850-71/1, den folgenden vom Senat der Fachhochschule Offenburg vom 24. 7. 1981, vom 30. 10. 1981 und vom 10. 2. 1982 beschlossenen Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung (K. u. U. 1980, Seite 2500 ff.) zugestimmt.

**1. Allgemeiner Teil**

- 1.1 § 6 wird wie folgt geändert:
  - 1.1.1 In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „der Prüfungsausschuß“ ersetzt durch „der Praktikantenamtsleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß“.
- 1.2 § 12 wird wie folgt geändert:
  - 1.2.1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Wiederholung der Prüfungsleistung muß in dem auf den nach Anlage 3 spätest zulässigen Termin folgenden Studiensemester, bei Lehrveranstaltungen, die nur einmal jährlich angeboten werden, im übernächsten Studiensemester erbracht werden.“
  - 1.2.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Würde eine nicht ausreichende Note von 4,1 bis 4,5 in einem schriftlichen Leistungsnachweis (Klausurarbeit nach § 9 Abs. 7 Nr. 1) zum Ausschluß führen, dann erhält der Student die Gelegenheit zu einer mündlichen Er-